

10.09.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - A - Fz - In

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenerzeugung
KOM(97) 413 endg.; Ratsdok. 10378/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. September 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Agrarstatistik" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 123/93 = AE-Nr. 930200,
Drucksache 124/93 = AE-Nr. 930170 und
Drucksache 125/93 = AE-Nr. 930171.

Zusammenfassung

Die Erhebungen über die Tierbestände dienen dazu, die Herden regelmässig zu erfassen und auf dieser Basis Produktionsvorausschätzungen zu erstellen. Diese Erhebungen werden durch die RICHTLINIEN 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG DES RATES vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenerzeugung geregelt. Diese Richtlinien legen bisher genaue Daten für die Durchführung der Erhebungen fest:

April, August und Dezember für die Schweineerhebungen,
Juni und Dezember für die Rindererhebungen,
Dezember für die Schaf- und Ziegenerhebungen.

Um den Mitgliedstaaten eine Rationalisierung ihrer Erhebungsprogramme zu ermöglichen, schlägt die Kommission einer Änderung der geltenden Richtlinien vor durch die Erweiterung der Perioden, in welchen die Erhebungen durchzuführen sind. Dadurch wird es möglich, die Erhebungen, welche bisher zeitlich auseinander fielen, zusammenzufassen. Weiters wird es Mitgliedstaaten auf Antrag gestattet, die Anzahl der Schweineerhebungen von drei auf zwei zu reduzieren. Diese Erlaubnis zur Reduzierung der Schweineerhebungen wird nur erteilt, wenn eine methodologische Dokumentation vorliegt, die den Beweis erbringt, dass die Qualität der wie bisher drei vorgeschriebenen Produktionsvorausschätzungen auch mit nur zwei Erhebungen erhalten bleibt. In diesem Fall müssen die beiden Erhebungen im Abstand von sechs Monaten durchgeführt werden, um im Reproduktionszyklus der Schweine zu bleiben.

Diese Änderungen der Richtlinien führen nicht zu einer Verschlechterung der Qualität der statistischen Information im Sektor der Tierischen Erzeugnisse, sie bringen budgetäre Einsparungen durch die Reduktion des Arbeitsanfalles bei den statistischen Ämtern und den Auskunftspflichtigen.

Begründung

Seitens der Mitgliedstaaten wurden Initiativen und Vorschläge bei der Kommission eingebracht, um die statistischen Erhebungen der Gemeinschaft über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenerzeugung zu rationalisieren. Folgende wesentliche Gründe sprechen dafür, diese Vorschläge aufzugreifen:

Durch eine bessere Abstimmung der Berichtsperioden wird eine bessere Verwendung der für agrarstatistische Erhebungen zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht.

Die Auskunftspflichtigen werden von der mit statistischen Erhebungen verbundenen Arbeit entlastet, sei es durch die zeitliche Zusammenfassung der verschiedenen Tiererhebungen bzw. Verbindung dieser mit der landwirtschaftlichen Strukturhebung. Zusätzliche Einsparungen können erreicht werden durch eine Einstellung einzelner Erhebungen, insbesondere der Schweineerhebung im August

Die Kosten für die Tiererhebungen in den Mitgliedstaaten werden gesenkt.

Das Zusammenführen verschiedener Erhebungen wird mit der Änderung der Richtlinie 93/23/EWG "Schweine" durch die Erweiterung des Zeitraumes für die Erhebungen im April und im Dezember erreicht.

Die allgemeine Streichung der Schweinebestanderhebung im Monat August ist aus Gründen einer guten Marktverwaltung nicht möglich. Es wird jedoch ein Änderungsvorschlag vorgelegt, der es jedem Mitgliedstaat auf begründetem Antrag hin gestattet, nur zwei Erhebungen im Abstand von sechs Monaten im Jahr, und zwar in den Monaten Mai/Juni und November/Dezember durchzuführen, unter der Bedingung dass er eine methodologische Dokumentation vorlegt, die den Beweis erbringt, dass die Qualität der drei wie bisher vorgeschriebenen Produktionsvorausschätzungen erhalten bleibt. Über diese Ausnahmeregelung wird nach dem Procedere des "Ausschussverfahrens" entschieden. Dem dafür zuständigen Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss wird das Recht eingeräumt, die Ausnahmeregelung zu widerrufen, wenn die Qualität der Produktionsvorausschätzungen nicht zufriedenstellend ist.

Das Zusammenführen verschiedener Erhebungen wird mit der Änderung der Richtlinie 93/24/EWG "Rinder" durch die Aufnahme des Monats November als Alternative zur Dezemberzählung erreicht.

Das Zusammenführen verschiedener Erhebungen wird mit der Änderung der Richtlinie 93/25/EWG "Schafe und Ziegen" durch Gewährung der bereits für Dänemark und die Niederlande gültigen Ausnahmebestimmungen (Durchführung der Erhebung anstelle im Dezember im vorhergehenden Mai oder Juni) nun auch an Deutschland und Belgien erreicht, wobei auf jene Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wurde, wo die Anzahl der Schafe oder Ziegen im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Gemeinschaft eine relativ geringe Bedeutung aufweist.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der

RICHTLINIEN 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG DES RATES vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenherzeugung.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einwandfreie Verwaltung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik - insbesondere des Schweine-, Rind- sowie Schaf- und Ziegenfleischmarktes - sicherzustellen, müssen der Kommission regelmässig Daten über die Entwicklung des Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenbestandes und der Schweine-, Rind- sowie Schaf- und Ziegenfleischerzeugung und über die voraussichtliche Entwicklung dieser Erzeugungen zur Verfügung stehen.

Um die Frequenz der statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenherzeugung zu regeln, hat der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Richtlinien 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineherzeugung ³, 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rinderherzeugung ⁴ und 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung ⁵ erlassen.

Um die Berichtsperioden aufeinander abzustimmen, damit eine bessere Verwendung der für agrarstatistische Erhebungen zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht wird.

Um die Auskunftspflichtigen von der mit statistischen Erhebungen verbundenen Arbeit zu entlasten.

Um eine bessere zeitliche Abstimmung der verschiedenen agrarstatistischen Erhebungen zu erreichen.

¹

²

³

Abl. Nr L 149 vom 21.6.1993, S. 1

⁴

Abl. Nr L 149 vom 21.6.1993, S. 5

⁵

Abl. Nr L 149 vom 21.6.1993, S. 10

Um darauf Rücksicht zu nehmen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten die Anzahl der Schafe und Ziegen im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Gemeinschaft eine relativ geringe Bedeutung aufweist.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 93/23/EWG des Rates

Die Richtlinie 93/23/EWG wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 wird der Absatz 4 wie folgt hinzugefügt:

"(4) Den Mitgliedstaaten kann auf Antrag gestattet werden, im Abstand von sechs Monaten nur zwei Erhebungen im Jahr durchzuführen, und zwar in den Monaten Mai/Juni und November/Dezember. Diese Ausnahme wird jedoch nur gewährt unter der Voraussetzung der Vorlage einer statistischen Methode, die das Beibehalten der Qualität der Vorausschätzungen, die gemäss Artikel 12 vorgesehen sind, garantiert. Nach Einschätzung der damit getätigten Erfahrung und auf Basis der Ergebnisse dieser Vorausschätzungen kann diese Ausnahmegewährung eventuell widerrufen werden. Über diese Anträge entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17."

(2) In Artikel 5 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt hinzugefügt:

"(3) Die Mitgliedstaaten, die eine Genehmigung zur Durchführung von zwei Erhebungen im Jahr erhalten haben, übermitteln der Kommission die vorläufigen Ergebnisse der Erhebungen und die zusätzlichen Schätzungen

- für die Erhebung des Monats Mai/Juni vor dem 31. Juli desselben Jahres;
- für die Erhebung des Monats November/Dezember vor dem 15. Februar des folgenden Jahres.

(4) Die Mitgliedstaaten, die eine Genehmigung zur Durchführung von zwei Erhebungen im Jahr erhalten haben, übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebungen nach Artikel 4 Absatz 2 und die zusätzlichen Schätzungen

- für die Erhebung des Monats Mai/Juni vor dem 15. September desselben Jahres;

- für die Erhebung des Monats November/Dezember vor dem 1. April des folgenden Jahres."

- (3) In Artikel 6 Absatz (1) wird der Begriff "Dezember" durch "November/Dezember" ersetzt.
In Artikel 6 Absatz (2) wird der Begriff "April" durch "April oder Mai/Juni" ersetzt.
- (4) In Artikel 8 Absatz(1) wird der Begriff "Dezember" durch "November oder Dezember" ersetzt.
- (5) In Artikel 12 Absatz (1) wird der Begriff "Bruttoinlandserzeugung" durch "Bruttoeigenerzeugung" ersetzt.
In Artikel 12 Absatz (2) wird der Begriff "insgesamt" auf "insgesamt" richtiggestellt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 93/24/EWG des Rates

Die Richtlinie 93/24/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) Der Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr an einem Tag im Mai/Juni und einem Tag im November/Dezember statistische Erhebungen über den Rinderbestand in ihrem Hoheitsgebiet durch.

(2) Den Mitgliedstaaten kann auf Antrag gestattet werden, die Erhebungen für Mai/Juni oder die Erhebungen für November/Dezember in ausgewählten Regionen durchzuführen, sofern dabei mindestens 70 v. H. ihres Rinderbestandes erhoben werden. Mitgliedstaaten, deren Rinderbestand weniger als 1,5 Millionen Tiere beträgt, kann auf Antrag gestattet werden, auf eine der beiden in Absatz 1 genannten Erhebungen vollständig zu verzichten. Den Mitgliedstaaten kann auf Antrag gestattet werden, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen nach Absatz 1 zu verwenden.

(3) Über die in Absatz 2 genannten Anträge entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17, wobei die sich aus Artikel 6 ergebenden Verpflichtungen berücksichtigt werden."

- (2) In Artikel 5 Absatz (1) und (2) wird der Begriff "Dezember" jeweils durch den Begriff "November/Dezember" ersetzt.
- (3) In Artikel 6 Absatz (1) wird der Begriff "Dezember" durch "November/Dezember" ersetzt.

- (4) In Artikel 8 Absatz (1) wird der Begriff "Dezember" durch "November/Dezember" ersetzt.
- (5) In Artikel 12 Absatz (1) wird der Begriff "Bruttoinlandserzeugung" durch "Bruttoeigenerzeugung" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 93/25/EWG des Rates

Die Richtlinie 93/25/EWG wird wie folgt geändert:

- (1) Der Artikel 6 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:
"(2) Abweichend von den Artikeln 1 und 5 können Belgien, Dänemark, Deutschland und die Niederlande ihren Schaf- und Ziegenbestand und das Vereinigte Königreich seinen Ziegenbestand vom Monat Dezember auf der Grundlage der Angaben schätzen, die in der im Mai/Juni desselben Jahres durchgeführten Viehzählung oder Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ermittelt wurden. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse nach Artikel 5 Absatz 1 vor dem 1. März und die Ergebnisse nach Artikel 5 Absatz 2 vor dem 1. April des Jahres, das auf das Bezugsjahr folgt."
- (2) Der Artikel 9 wird wie folgt neu gefasst:
"Artikel 9
Abweichend von Artikel 8
a) können Belgien, Deutschland und die Niederlande vor dem 15. Oktober des Bezugsjahres die Zahlen der Schafe nach "région/gewest", nach "Ländern" bzw. nach "provincie" für ihren Bestand mitteilen, der in der im Mai desselben Jahres durchgeführten Viehzählung oder Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erfasst wird;
b) brauchen die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) fallenden Mitgliedstaaten ihren Ziegenbestand nicht nach Gebieten aufgeschlüsselt mitzuteilen."
- (3) In Artikel 10 Absatz (3) wird der Begriff "Bestandgrößenklassen" auf "Bestandsgrößenklassen" richtiggestellt.
- (4) Der Artikel 12 wird wie folgt neu gefasst:
"Artikel 12
Abweichend von Artikel 11 können Belgien, Dänemark, Deutschland und die Niederlande die Angaben über die Struktur ihres Schaf- und Ziegenbestandes und das Vereinigte Königreich die Angaben über die Struktur seines Ziegenbestandes, der in der im Mai/Juni des Bezugsjahres durchgeführten Viehzählung oder Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erfasst wird, vor dem 15. Mai des folgenden Jahres mitteilen."

(5) In Artikel 15 Absatz (1) wird der Begriff "Bruttoinlandserzeugung" durch "Bruttoeigenerzeugung" ersetzt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1998 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu

Im Namen des Rates

Folgen für die kleinen und mittleren Unternehmen

Die Änderungen der RICHTLINIEN 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG DES RATES vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenenerzeugung sehen, unter anderem, eine Erleichterung der Arbeit vor, die von den landwirtschaftlichen Betrieben für die Durchführung von Erhebungen gefordert wird. Diese Änderungen bewirken:

1. Durch die Erweiterung der Perioden, in welchen die Erhebungen durchzuführen sind, wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Erhebungen, welche bisher zeitlich auseinander fielen, zusammenzufassen. Jene Mitgliedstaaten, welche es wünschen, können in der Zukunft mit einer Erhebung die Daten über die Tierbestände erfassen und dies zusammen mit der landwirtschaftlichen Strukturhebung durchführen, was bisher mit zweimaligem Bemühen der Auskunftspflichtigen erforderlich war.

2. Unter der Voraussetzung der Vorlage einer methodologischen Studie, die nachweist, dass gute Vorausschätzungen der Schweineproduktion mit nur zweimaligem anstelle von bisher dreimaligem Befragen der Produktionsbetriebe im Jahr erstellt werden können, kann den Mitgliedstaaten die Erlaubnis erteilt werden, nur zwei Schweinebestanderhebungen statt der bisher in der Richtlinie vorgeschriebenen drei durchzuführen.

Diese Reduzierung der Gesamtzahl der Erhebungen, sei es in der Anzahl der auszufüllenden Erhebungsbögen durch die Betriebe oder in der Zahl der Erhebungen selbst führt zu budgetären Einsparungen und einer geringeren Arbeitsbelastung bei den Auskunftspflichtigen.

07.11.97

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenzucht
KOM(97) 413 endg.; Ratsdok. 10378/97

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.